

71. Wie weit reicht die Rechtskraft, wenn ein Anspruch als Teilanspruch erhoben und teilweise zugesprochen, teilweise abgewiesen wird?

R.P.D. § 322.

VI Zivilsenat. Urt. v. 19. März 1928 i. S. B. (Rl.) w. Stadtgemeinde E. (Bekl.). VI 266/27.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger verkaufte und übereignete im Jahre 1914 der beklagten Stadtgemeinde zur Vermeidung einer ihm von ihrer Seite drohenden, bereits eingeleiteten Enteignung sein in E. gelegenes Grundstück für 30000 M. Ein zu 4% verzinslicher Restkaufpreis von 24489,97 M blieb vereinbarungsgemäß ohne hypothekarische Sicherung stehen, die Zinsen wurden dem Kapital zugeschrieben. Am 27. Juli 1920 hob der Kläger 4000 M ab. Am 28. Juni 1923 kündigte die Beklagte dem Kläger die Restforderung; dieser lehnte aber die Annahme des Betrags in Papiermark ab. In einem Vorprozeß klagte er auf aufgewertete Zahlung, und zwar kündigte er in der Klagschrift an, er werde als „volle Aufwertung“ 24489 G.M. nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1914 verlangen. Da ihm jedoch das Armenrecht nur für einen Streitgegenstand bis zu 14000 Reichsmark bewilligt wurde, erklärte er, daß er für die erste Instanz „unter Vorbehalt“ nur 14000 R.M. nebst Zinsen verlangen werde. Demgemäß stellte er dann den Klageantrag. Die Beklagte erkannte den Anspruch in Höhe von 4410,75 R.M. an, beantragte aber im übrigen Klageabweisung. Das Landgericht sprach dem Kläger 12500 R.M. nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1914 zu und zwar, wie es in den Entscheidungsgründen heißt, als vollen Betrag seiner Rest-

forderung unter Berücksichtigung eines „Verarmungsfaktors“ von 50%. Die Abweisung in Höhe von 1500 R. M. nebst Zinsen sprach das Landgericht — anscheinend versehentlich — nicht aus, sie kam aber in den Gründen und in der Kostenentscheidung zum Ausdruck. Gegen dieses Urteil legte nur die Beklagte Berufung ein. Das Oberlandesgericht änderte das erste Urteil bloß darin ab, daß es die inzwischen geleisteten Zahlungen von 4410,75 R. M. und 1711,75 R. M. in Anrechnung brachte und die Abweisung des Klägers mit der Mehrforderung, also mit dem die Summe von 12500 R. M. übersteigenden Betrage, ausdrücklich aussprach. In den Gründen bemerkt das Berufungsgericht, daß ein Verarmungsabzug in Höhe von 50% nicht gerechtfertigt und der dem Kläger zugesprochene Aufwertungsbetrag selbst dann „keineswegs zu hoch“ sei, wenn die Zahlung vom 27. Juli 1920 mit 4000 M. in voller Höhe des Nennbetrags angerechnet werde. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Die Beklagte zahlte dem Kläger den ihm zuerkannten Betrag.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangte der Kläger unter Hinweis darauf, daß er im Vorprozeß nur eine Teilforderung geltend gemacht und sich einen weitergehenden Anspruch vorbehalten habe, außer den bereits erhaltenen Zahlungen von 4000 M. und 12500 R. M. zunächst weitere 7500 R. M. nebst Zinsen. Die Beklagte hält die Mehrforderung wegen der Rechtskraft der Entscheidung im Vorprozeß für unzulässig, übrigens auch für sachlich unbegründet. Das Landgericht hat dem Kläger noch 6600 R. M. nebst Zinsen zugebilligt; es nimmt an, daß die Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß der Klagerforderung nur in Höhe des Betrags entgegenstehe, mit dem der Kläger damals abgewiesen worden sei. Hiergegen hat die Beklagte Berufung, der Kläger Anschlußberufung eingelegt; mit letzterer wurden außer den zugesprochenen Beträgen noch 10000 R. M. nebst Zinsen gefordert. Das Oberlandesgericht hat die Anschlußberufung des Klägers zurückgemiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht meint, der Kläger habe im Vorprozeß möglicherweise die 14000 R. M. zunächst als volle Aufwertung des entsprechenden Teils des ursprünglichen Anspruchs geltend machen wollen, habe sich dann aber beim landgerichtlichen Urteil beruhigt, das ihm 12500 R. M. als Aufwertung des ganzen Papiermarkanspruchs

zugewilligt habe. Durch dieses Verhalten habe er sich „mindestens damit einverstanden erklärt“, daß sein Klageverlangen so beurteilt werde, als ob ihm der ganze Papiermarkanspruch zugrundeläge. Demgemäß habe auch das Berufungsgericht im Vorprozeß über die Aufwertung des ganzen Papiermarkanspruchs entschieden, und dem Kläger sei der über 12500 R. M. hinausgehende Aufwertungsanspruch „für das ganze Restkaufgeld“ aberkannt worden. Damit sei die erneute Geltendmachung ausgeschlossen.

Diese Erwägungen werden von der Revision mit Grund angegriffen. Was der Kläger im Vorprozeß begehrte, hat er damals klar gesagt. Er war der Meinung, daß er auf Grund des vorgetragenen, übrigens unstreitigen Sachverhalts 24489 G. M. nebst Zinsen zu beanspruchen habe, hat aber davon wegen der beschränkten Bewilligung des Armenrechts nur 14000 R. M. nebst Zinsen eingeklagt und sich den Rest vorbehalten. Daß er den erhobenen Teilanspruch nur auf einen entsprechenden Teil der Papiermarkforderung stütze, hat er nicht gesagt; dazu hatte er auch keinen Anlaß. Er konnte seinen Anspruch auf die ganze Papiermarkforderung gründen und sich dennoch mit der vorläufigen Geltendmachung eines Teils des Anspruchs begnügen. Da der Kläger ausdrücklich nur einen Teilanspruch erhoben hatte, konnte sich die Rechtskraft des ergehenden Urteils, mochte es der Klage stattgeben oder sie ganz oder zum Teil abweisen, immer nur auf den eingeklagten Teil erstrecken, die Geltendmachung des vorbehaltenen Teils konnte durch sie nicht beeinträchtigt werden. Denn die Rechtskraft erstreckt sich nach § 322 ZPO. nur soweit, als über den durch Klage oder Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist; sie reicht also, wie sich insbesondere auch aus Abs. 2 des § 322 ergibt, nicht so weit wie die Folgerichtigkeit der Entscheidungsgründe; diese nehmen an der Rechtskraft nicht teil. So hat das Reichsgericht den § 322 ZPO. bei der Geltendmachung von Teilansprüchen stets ausgelegt (vgl. RGZ. Bd. 7 S. 354, Bd. 16 S. 356, Bd. 69 S. 388, Bd. 79 S. 232, Bd. 94 S. 236 [239]; JW. 1894 S. 11 Nr. 18, 1899 S. 93 Nr. 19). Diese Auslegung entspricht auch der im Schrifttum herrschenden Meinung (vgl. Stein-Jonas ZPO. 13. Aufl. § 322 Anm. V 2c, Sydow-Busch ZPO. 19. Aufl. § 322 Anm. 5). Der Kläger hatte daher, gleichviel ob ihm die begehrten 14000 R. M. ganz oder nur zum Teil zugesprochen wurden, keinen Anlaß, zu dem Entscheidungsgrund Stellung zu nehmen, daß damit seine ganze

Aufwertungsforderung erschöpft sei; dieser Entscheidungsgrund bildete für ihn keine Beschwerde, die ihn zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt hätte (RGZ. Bd. 93 S. 156, 158). Freilich hätte er wegen des abgewiesenen Betrags Berufung einlegen können. Aber der Umstand, daß er dies unterließ, konnte ihm das Recht zur Geltendmachung des vorbehaltenen Teils des Anspruchs so wenig nehmen, wie es der Fall gewesen wäre, wenn ihn das Landgericht mit den eingeklagten 14000 R. M. ganz abgewiesen hätte. Es ist daher ein irriger Schluß des Berufungsgerichts, daß sich der Kläger durch Nichteinlegung der Berufung mit den Entscheidungsgründen des Landgerichts einverstanden erklärt habe. Er hat seine Erklärung, daß er nur einen Teil einklage und sich die Geltendmachung des anderen Teils vorbehalte, im Laufe des Vorprozesses niemals widerrufen. In der Nichteinlegung der Berufung kann weder ein solcher Widerruf noch ein Verzicht auf die Geltendmachung des andern Teils erblickt werden. Wenn die Beklagte sich vor künftiger Inanspruchnahme schützen wollte, stand ihr dafür der Weg der Feststellungswiderklage offen.

Es könnte dem Kläger also nicht schaden, wenn sich das Berufungsgericht im Vorprozeß den Gründen des Landgerichts angeschlossen und ebenfalls angenommen hätte, die gesamte Papiermarkforderung rechtfertige keinen höheren Aufwertungsanspruch als auf 12500 R. M. nebst Zinsen. Der Revision ist aber auch zuzugeben, daß die Gründe des Berufungsurteils im Vorprozeß nicht einmal so lauten. Sie mißbilligen die Höhe des vom Landgericht gemachten allgemeinen Verarmungsabzugs und bringen zum Ausdruck, daß unter Berücksichtigung aller Umstände der Aufwertungsbetrag von 12500 R. M. nebst Zinsen „keineswegs zu hoch“ sei. Es liegt also die Möglichkeit vor, daß der Berufungsrichter im Vorprozeß auch einen höheren Betrag für gerechtfertigt gehalten und dem Kläger zugesprochen hätte, wenn er verfahrensrechtlich dazu in der Lage gewesen wäre. Danach würden dem jetzigen Klagenanspruch die Gründe des früheren Berufungsurteils auch dann nicht entgegenstehen, wenn es darauf ankäme. Nur den rechtskräftig aberkannten Betrag von 1500 R. M. nebst Zinsen hieraus kann der Kläger nicht mehr geltend machen, wie das Landgericht richtig angenommen hat; denn dieser Betrag gehörte zu dem im Vorprozeß eingeklagten, von der Rechtskraft des Vorprozeßurteils betroffenen Teil des Anspruchs.